

**STUDIERENDENSCHAFT  
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

**-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**

# **Verfahrens- ordnung**

**des Ältestenrats**



# Verfahrensordnung des Ältestenrats (ÄR-Verfahrensordnung – ÄR-VerfO)

vom 7. Juli 2014

Ausfertigung: 7. Juli 2014

*(Gemäß Artikel 31 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg durch das Studierendenparlament mit Beschluss vom 10. Juli 2014 bestätigt.)*

Änderungshistorie: - - -

---

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Eröffnung eines Verfahrens	<a href="#">Seiten 4 bis 5</a>
§ 2	Verhandlung des Antrags	<a href="#">Seiten 5 bis 6</a>
§ 3	Entscheidungsfindung	<a href="#">Seiten 6 bis 7</a>
§ 4	Schriftliche Entscheidung über einen Antrag	<a href="#">Seiten 7 bis 8</a>
§ 5	Fristabweichung	<a href="#">Seite 8</a>
§ 6	Schlussbestimmung	<a href="#">Seite 9</a>

## § 1

### Eröffnung eines Verfahrens

- (1) Geht ein Antrag an den Ältestenrat ein, so hat die\*der Vorsitzende des Ältestenrats zu einem Termin spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags für eine Sitzung des Ältestenrats einzuladen.
- (2) <sup>1</sup> Liegt dem Ältestenrat ein Antrag vor, so muss in der ersten Sitzung nach Eingang des Antrages darüber entschieden werden, ob zu dem Antrag ein Verfahren eröffnet wird.  
<sup>2</sup> Ein Verfahren ist dann zu eröffnen, wenn der Antrag die in Artikel 29 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft genannten Kriterien erfüllt.
- (3) <sup>1</sup> Mit der Eröffnung des Verfahrens ist durch den Ältestenrat festzustellen, wer die Verfahrensbeteiligten sind. Verfahrensbeteiligte sind die Antragsteller\*innen.  
<sup>2</sup> Weitere Verfahrensbeteiligte können Organe, Gremien oder Einzelmitglieder der Verfassten Studierendenschaft sowie Expert\*innen sein. Antragsteller\*in sowie alle Mitglieder des Ältestenrats haben das Recht, Verfahrensbeteiligte vorzuschlagen. <sup>3</sup> Ein solcher Vorschlag kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgelehnt werden.
- (4) <sup>1</sup> Über die Befangenheit von Ältestenratsmitgliedern wird entschieden nach der Feststellung, wer die Verfahrensbeteiligten sind. <sup>2</sup> Für die Entscheidung über Befangenheit gilt §20 HmbVwVfG.
- (5) <sup>1</sup> Mit Eröffnung des Verfahrens ist der Termin zur Verhandlung des Antrags festzulegen. <sup>2</sup> Der Termin darf frühestens eine und spätestens drei Wochen nach Eröffnung des Verfahrens liegen. <sup>3</sup> Die Verfahrensbeteiligten sind mindestens fünf Tage vor der Verhandlung einzuladen.

## § 2

### Verhandlung des Antrags

- (1) <sup>1</sup> Zu Beginn der Sitzung, in welcher der Antrag behandelt wird, können Antragsteller\*in sowie Mitglieder des Ältestenrats weitere anwesende Personen in begründeten Fällen als Verfahrensbeteiligte vorschlagen. <sup>2</sup> Dieser Antrag wird mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (2) <sup>1</sup> Zu Beginn der Verhandlung eines Antrags soll die\*der Antragsteller\*in den Antrag mündlich begründen. <sup>2</sup> Im Anschluss daran können Fragen gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup> Anschließend werden die Verfahrensbeteiligten angehört. <sup>2</sup> Alle Mitglieder des Ältestenrats können Fragen stellen. <sup>3</sup> Der Ältestenrat kann Verfahrensbeteiligten das Wort für Fragen erteilen. <sup>4</sup> Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten können auch schriftlich eingereicht werden.
- (4) An die Anhörung kann sich eine gemeinsame Erörterung mit allen Verfahrensbeteiligten anschließen.
- (5) Mit Ausnahme von Verfahren nach Artikel 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft finden Anhörung und Erörterung in öffentlicher Sitzung statt.
- (6) Antragsteller\*innen sowie Betroffene eines Antrages nach Artikel 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft dürfen sich durch jeweils ein weiteres Mitglied der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hamburg unterstützen lassen, das ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen darf.

- (7) Die Redezeit kann mit einfacher Mehrheit begrenzt werden, für die Antragsbegründung müssen mindestens 10 Minuten Zeit gegeben werden.
- (8) <sup>1</sup> Anträge können von der\*dem Antragsteller\*in zurückgenommen werden. <sup>2</sup> Das Verfahren endet damit.

### § 3

#### Entscheidungsfindung

- (1) Der Ältestenrat wirkt in jedem Schritt des Verfahrens auf eine Einigung hin.
- (2) <sup>1</sup> Wird das Verfahren nicht anderweitig beendet, so diskutiert der Ältestenrat nach Anhörung und ggf. Erörterung den Antrag in nichtöffentlicher Sitzung und entscheidet über ihn. <sup>2</sup> Wenn Antragsteller\*in oder Verfahrensbeteiligte unmittelbar erreichbar sind, so ist ihnen die Entscheidung mitzuteilen. <sup>3</sup> Der\*die Antragsteller\*in kann die Entscheidung auch bei der\*dem Vorsitzenden erfragen.
- (3) <sup>1</sup> Mit der Entscheidung ist festzulegen, welches Mitglied des Ältestenrats die Entscheidung und Entscheidungsbegründung schriftlich ausformuliert. <sup>2</sup> Des Weiteren ist ein Termin spätestens drei Wochen nach der Entscheidung festzulegen, an dem die schriftliche Entscheidung mit Entscheidungsbegründung verabschiedet wird. <sup>3</sup> Die Verabschiedung kann zur Beschleunigung auch im Umlaufverfahren innerhalb der Dreiwochenfrist erfolgen, wenn kein Mitglied des Ältestenrats dagegen Widerspruch erhebt.

- (4) <sup>1</sup> Die Verhandlung eines Antrags und die Entscheidung sind nach Möglichkeit am selben Tag durchzuführen. <sup>2</sup> Der Ältestenrat kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Verhandlung und Entscheidungsfindung in Bezug auf einen Antrag vertagen, wenn die Sitzung des Ältestenrats länger als vier Stunden dauert. <sup>3</sup> Ein vertagter Antrag ist spätestens eine Woche nach der Vertagung in einer weiteren Sitzung wieder aufzugreifen.

#### **§ 4**

##### **Schriftliche Entscheidung über einen Antrag**

- (1) Spätestens drei Wochen nach der Entscheidung muss der Ältestenrat eine schriftliche Entscheidung mit Entscheidungsbegründung verabschieden.
- (2) Die Entscheidung kann anders lauten, als von der\*dem Antragsteller\*in beantragt.
- (3) <sup>1</sup> Der schriftlichen Entscheidung kann ein Minderheitenvotum beigefügt werden. <sup>2</sup> Für die schriftliche Abfassung des Minderheitenvotums ist die Minderheit außerhalb der Sitzung des Ältestenrats zuständig. <sup>3</sup> Das Minderheitenvotum muss spätestens zur Abstimmung der schriftlichen Entscheidung vorliegen. <sup>4</sup> Liegt ein Minderheitenvotum vor, so muss es der schriftlichen Entscheidung beigefügt werden.
- (4) <sup>1</sup> Die schriftliche Entscheidung muss spätestens eine Woche nach Verabschiedung der\*dem Antragsteller\*in und ggf. den Verfahrensbeteiligten sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments mitgeteilt werden. <sup>2</sup> Mit Ausnahme der Entscheidungen

in Verfahren nach Artikel 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft werden die Entscheidungen auf der Website des Stupa-Präsidiums veröffentlicht.

## **§ 5**

### **Fristabweichung**

- (1) Der Ältestenrat kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in begründeten Fällen die geringfügige Verlängerung von allen hier angegebenen Fristen beschließen.
- (2) Können die angegebenen Fristen nicht eingehalten werden, weil eine Sitzung des Ältestenrats nicht beschlussfähig ist, so muss für einen Termin spätestens zwei Wochen nach dem Termin eingeladen werden zu dem der Ältestenrat nicht beschlussfähig war.

## **§6**

### **Schlussbestimmung**

- (1) Die Verfahrensordnung gilt, bis das Studierendenparlament eine neue Verfahrensordnung bestätigt.

- 
- (2) Änderungen an der Verfahrensordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenrates und der Bestätigung durch das Studierendenparlament.